

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-031

vom Rechtsausschuss

Bericht

Max Andersson

A8-0102/2017

Grenzüberschreitender Austausch von Kopien bestimmter geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2016)0595 – C8-0380/2016 – 2016/0279(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffend die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *unter Hinweis auf Artikel 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Übereinkommen der Vereinten Nationen*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material. Die Notwendigkeit, mehr Werke und sonstige Schutzgegenstände in barrierefrei zugänglichen Formaten für diese Personen verfügbar zu machen und ihren Verkehr und ihre Verbreitung zu verbessern, ist auf internationaler Ebene anerkannt worden. Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden „Vertrag von Marrakesch“) wurde am 30. April 2014 im Namen der Union¹² unterzeichnet. Er verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die ausschließlichen Rechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Kopien in einem zugänglichen Format vorzusehen. Die Begünstigten des Vertrags von Marrakesch sind Personen, die blind oder sehbehindert sind oder unter einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, oder die aufgrund einer körperlichen Behinderung

Geänderter Text

(1) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material. Die Notwendigkeit, **weitaus** mehr Werke und sonstige Schutzgegenstände in barrierefrei zugänglichen Formaten **uneingeschränkt** für diese Personen verfügbar zu machen und ihren Verkehr und ihre Verbreitung **erheblich** zu verbessern, ist auf internationaler Ebene anerkannt worden. Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden „Vertrag von Marrakesch“), **der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum bereits 2013 angenommen worden war**, wurde am 30. April 2014 im Namen der Union¹² unterzeichnet. Er verpflichtet die Vertragsparteien dazu, Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die ausschließlichen Rechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Kopien in einem zugänglichen Format vorzusehen. Die Begünstigten des Vertrags von Marrakesch sind Personen, die blind oder sehbehindert sind oder unter einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, darunter auch Dyslexie, leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in

nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre.

gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können, oder die aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre.

¹² Beschluss 2014/221/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 1).

¹² Beschluss 2014/221/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Mit der Richtlinie [...] bemüht sich die Union um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch, um für begünstigte Personen die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format und deren Verkehr im Binnenmarkt zu verbessern. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine verbindliche Ausnahme von bestimmten, durch Unionsrecht harmonisierten Rechten der Rechteinhaber einzuführen. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch in Bezug auf die Aus- und Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format zugunsten begünstigter Personen zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, sowie der Festlegung der Bedingungen für eine solche Ein- und Ausfuhr. Solche Maßnahmen können nur auf Unionsebene getroffen werden, weil der Austausch von

Geänderter Text

(2) Mit der Richtlinie [...] bemüht sich die Union um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch, um für begünstigte Personen **in allen Mitgliedstaaten der Union** die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format und deren Verkehr im Binnenmarkt zu verbessern. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine verbindliche Ausnahme von bestimmten, durch Unionsrecht harmonisierten Rechten der Rechteinhaber einzuführen. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch in Bezug auf die Aus- und Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format zugunsten begünstigter Personen zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, sowie der Festlegung der Bedingungen für eine solche Ein- und Ausfuhr. Solche Maßnahmen können nur auf Unionsebene

Kopien von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einem zugänglichen Format die gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums berührt. Eine Verordnung ist das einzige geeignete Rechtsinstrument.

getroffen werden, weil der Austausch von Kopien von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einem zugänglichen Format die gewerblichen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums berührt. Eine Verordnung ist *daher* das einzige geeignete Rechtsinstrument.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verordnung sollte gewährleisten, dass Kopien in einem zugänglichen Format von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, Notenblättern und anderem gedruckten Material, die in einem Mitgliedstaat entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften erstellt werden, in **Drittländer**, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ausgeführt werden können. Zu den zugänglichen Formaten gehören Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher und Hörfunksendungen. Die Verbreitung, Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format an beziehungsweise für lesebehinderte Personen oder befugte Stellen in dem Drittland sollte nur auf gemeinnütziger Basis durch befugte Stellen mit Sitz in der Union erfolgen.

Geänderter Text

(3) Die Verordnung sollte gewährleisten, dass Kopien in einem zugänglichen Format von Büchern, **E-Büchern**, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, Notenblättern und anderem gedruckten Material, die in einem Mitgliedstaat entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften erstellt werden, in **Drittländern**, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, **verbreitet und dorthin** ausgeführt werden können. Zu den zugänglichen Formaten gehören Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher und Hörfunksendungen. Die Verbreitung, Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format an beziehungsweise für **blinde, sehbehinderte oder anderweitig** lesebehinderte Personen oder befugte Stellen in dem Drittland sollte nur auf gemeinnütziger Basis durch befugte Stellen mit Sitz in der Union erfolgen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ebenso sollte diese Verordnung die Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format, die im Einklang mit dem Vertrag von Marrakesch erstellt werden, aus einem Drittland, und den Zugang dazu durch begünstigte Personen in der Union und befugte Stellen mit Sitz in der Union zugunsten lesebehinderter Personen erlauben. Diese Kopien sollten im Binnenmarkt unter den gleichen Bedingungen verkehren können wie Kopien in einem zugänglichen Format, die in der Union im Einklang mit der Richtlinie [...] erstellt werden.

Geänderter Text

(4) Ebenso sollte diese Verordnung die Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format, die im Einklang mit dem Vertrag von Marrakesch erstellt werden, aus einem Drittland, und den Zugang dazu durch begünstigte Personen in der Union und befugte Stellen mit Sitz in der Union zugunsten **blinder, sehbehinderter oder anderweitig** lesebehinderter Personen erlauben. Diese Kopien sollten im Binnenmarkt unter den gleichen Bedingungen verkehren können wie Kopien in einem zugänglichen Format, die in der Union im Einklang mit der Richtlinie [...] erstellt werden.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Mit dieser Verordnung sollte dafür Sorge getragen werden, dass die Vertragsparteien im Einklang mit Artikel 9 des Vertrags von Marrakesch Finanzmittel und Humanressourcen zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den befugten Stellen, der angemessenen Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format und des grenzüberschreitenden Austauschs solcher Kopien bereitstellen.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Um die Ausfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format sowie von Veröffentlichungen, die von

Rechteinhabern in einem zugänglichen Format erstellt werden („born accessible publications“), zu fördern, sollte in der Union eine einheitliche Online-Datenbank eingerichtet werden. Die Datenbank sollte in Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, öffentlich zugänglich sein. Um die Einfuhr solcher Veröffentlichungen zu erleichtern, ist es wichtig, dass diese Datenbank mit der auf einem Server der WIPO liegenden Datenbank TIGAR (Trusted Intermediary Global Accessible Resources) des Konsortiums für zugängliche Bücher (ABC – Accessible Books Consortium) kompatibel ist.

Begründung

Mit der neuen Erwägung wird die Kommission aufgefordert, den Informationsaustausch zu erleichtern, indem sie den Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, Zugang zu der in der Richtlinie [...] geforderten Datenbank gewährt. Diese neue Initiative sollte an die bestehende, von der WIPO gehostete und vom Konsortium für zugängliche Bücher aufgebaute weltweite Datenbank anknüpfen und auch in Zukunft mit dieser kompatibel sein.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format zu verbessern und die unrechtmäßige Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten *befugte* Stellen, *sie* sich mit der Verbreitung oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format befassen, *bestimmten Verpflichtungen nachkommen*.

Geänderter Text

(5) Um die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format zu verbessern und die unrechtmäßige Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten *die Mitgliedstaaten die Vereinbarung von Leitlinien über bewährte Verfahren zwischen repräsentativen Gruppen von befugten Stellen, die* sich mit der *Herstellung, Verbreitung oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format befassen, sowie Nutzern und Rechteinhabern, fördern. In Abstimmung mit repräsentativen Gruppen befugter Stellen wie etwa Bibliotheksvereinen und*

Bibliothekenkonsortien, anderen befugten Stellen, die Kopien in einem zugänglichen Format herstellen, sowie Nutzern, Akteuren der Zivilgesellschaft und Rechteinhabern sollten den Bestimmungen des Vertrags von Marrakesch Rechnung tragende staatliche Leitlinien oder bewährte Verfahren für die Bereitstellung von Kopien in einem zugänglichen Format für begünstigte Personen ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, erfolgen und muss im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ stehen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten **regelt**, wie sie von befugten Stellen im Rahmen dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, durchgeführt werden kann.

¹³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei

Geänderter Text

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten erfolgen, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, und sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ **und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{13a} sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{13b}** stehen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten **regeln**, wie sie von befugten Stellen im Rahmen dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, durchgeführt werden kann.

¹³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

^{13a} Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

^{13b} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit, auf die in dieser Verordnung enthaltenen Ausnahme(n) zurückzugreifen, nicht an zusätzliche Anforderungen knüpfen, z. B. eine Ausgleichsregelung oder eine vorherige Prüfung, ob gewerbliche Kopien in einem zugänglichen Format verfügbar sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) In Artikel 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten

Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) wird die Integration von Menschen mit Behinderung gefordert.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „UNCRPD“), dessen Vertragspartei die Europäische Union ist, gewährleistet für Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu Informationen sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben. Das UNCRPD verpflichtet die Vertragsparteien des Übereinkommens, alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Geänderter Text

(7) Das UNCRPD, dessen Vertragspartei die Europäische Union *seit dem 21. Januar 2011 ist und das für die Mitgliedstaaten der Union verbindlich* ist, gewährleistet für Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu Informationen *und zu Kommunikation* sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme *am Arbeitsmarkt und* am kulturellen, wirtschaftlichen, *politischen*, und sozialen Leben. Das UNCRPD verpflichtet die Vertragsparteien des Übereinkommens, alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte im Einklang mit

Geänderter Text

(8) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, *nach der jegliche Form von*

diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden –

Diskriminierung verboten ist, und insbesondere mit den Artikeln 21 und 26, nach denen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verboten ist und der Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft anerkannt und geachtet wird. Diese Verordnung sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden –

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Innerhalb eines Jahres sollte die Kommission einen strategischen Aktionsplan zur Förderung der Ziele des Vertrags von Marrakesch vorlegen, wobei besonders darauf geachtet wird, dass ein umfassender grenzüberschreitender Austausch mit Drittländern gewährleistet wird, damit sehbehinderte Personen Zugang zu Lehrwerken und kulturellen Werken haben.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dieser Verordnung werden Vorschriften für den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugunsten

In dieser Verordnung werden Vorschriften für den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugunsten

blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen festgelegt.

blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen festgelegt. **Damit soll das Recht dieser Personen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, wirksam gewährleistet werden.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ ein Werk in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen in jeder Medienform, auch in hörbarer Form wie ein Hörbuch, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde;

Geänderter Text

(1) „Werk oder sonstiger Schutzgegenstand“ ein Werk in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen in jeder Medienform, auch in hörbarer Form wie ein Hörbuch, **und in digitaler Form wie E-Bücher**, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) „begünstigte Person“

Geänderter Text

(2) „begünstigte Person“, **unabhängig von weiteren Behinderungen:**

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird die Bestimmung des Begriffs „begünstigte Person“ an den Vertrag von Marrakesch angeglichen. Sie sollte sich auf alle Buchstaben (a, b, c und d) von Artikel 2 Nummer 2 beziehen und daher nach Buchstabe d eingefügt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Person mit einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, einschließlich Dyslexie, die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Störung oder Behinderung zu lesen, **oder**

Geänderter Text

c) eine Person mit einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, einschließlich Dyslexie, **oder einer anderen Lernbehinderung**, die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Störung oder Behinderung zu lesen, oder

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Kopie in einem zugänglichen Format“ eine Kopie eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in einer alternativen Weise oder Form, die einer begünstigten Person Zugang zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gibt und es ihr ermöglicht, sich einen genauso leichten und komfortablen Zugang zu verschaffen wie eine Person ohne **Sehbehinderung oder** eine der in Absatz 2 genannten Behinderungen;

Geänderter Text

(3) „Kopie in einem zugänglichen Format“ eine Kopie eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in einer alternativen Weise oder Form, die einer begünstigten Person Zugang zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gibt und es ihr ermöglicht, sich einen genauso leichten und komfortablen Zugang zu verschaffen wie eine Person ohne eine der in Absatz 2 genannten **Beeinträchtigungen oder** Behinderungen;

Begründung

Es ist wichtig, den nichtgewerblichen Aspekt der Kopien hervorzuheben, wodurch die Definition der befugten Stellen und ihrer Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis genauer ausgeführt wird.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „befugte Stelle“ eine Organisation, die Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen auf gemeinnütziger Basis als Haupttätigkeit oder als eine ihrer Haupttätigkeiten oder im Gemeinwohl liegenden Aufgaben bereitstellt.

Geänderter Text

(4) „befugte Stelle“ eine Organisation, die **von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, befugt oder anerkannt wurde und die** Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen auf gemeinnütziger Basis als Haupttätigkeit oder als eine ihrer Haupttätigkeiten oder im Gemeinwohl liegenden Aufgaben bereitstellt.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „befugte Stelle“ vervollständigt werden, indem die entsprechende Definition aus dem Vertrag von Marrakesch berücksichtigt wird, in der festgelegt ist, von wem diese Stellen rechtmäßig befugt oder anerkannt werden sollen.

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen geschaffen werden und den Nutzern zur Verfügung stehen, wenn es zu Streitigkeiten über die Anwendung der in den Artikeln 3 und 4 genannten Maßnahmen kommt.

Begründung

In der vorgeschlagenen Verordnung sind keine Beschwerde- oder Rechtsbehelfsmechanismen vorgesehen, die die Mitgliedstaaten jedoch für die Fälle schaffen sollten, in denen die Begünstigten an der Inanspruchnahme der zugelassenen Ausnahmen gehindert werden. Die Einrichtung eines solchen Mechanismus wäre äußerst sinnvoll, damit sichergestellt ist, dass die Bestimmungen dieser Verordnung wirksam angewendet werden. Dies steht im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags von Marrakesch, durch den die Vertragsparteien verpflichtet werden, die zur Gewährleistung der wirksamen Anwendung des Vertrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, ***muss dafür sorgen dass*** sie

Geänderter Text

(1) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, ***legt ihre eigenen Verfahren fest und befolgt sie, damit*** sie

Begründung

Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe c des Vertrags von Marrakesch.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) bei der Handhabung von Werken und anderen Schutzgegenständen und deren Kopien in einem zugänglichen Format die gebotene Sorgfalt walten lässt und Aufzeichnungen hierüber führt; und

Geänderter Text

c) bei der Handhabung von Werken und anderen Schutzgegenständen und deren Kopien in einem zugänglichen Format die gebotene Sorgfalt walten lässt und ***unter Achtung der Privatsphäre der begünstigten Personen gemäß Artikel 6*** Aufzeichnungen hierüber führt; und

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Informationen darüber, wie sie ihren unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Website veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

Geänderter Text

d) Informationen darüber, wie sie ihren unter den Buchstaben a bis c genannten Verpflichtungen nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Website ***oder über sonstige Online- oder Offline-Kanäle*** veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, muss einer begünstigten Person oder einem Rechteinhaber auf Anfrage die folgenden Auskünfte **erteilen**:

Geänderter Text

(2) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Handlungen vornimmt, muss einer begünstigten Person oder einem Rechteinhaber auf Anfrage die folgenden Auskünfte **zugänglich machen**:

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten unterstützen ihre befugten Stellen dabei, Informationen über ihre Verfahren nach Artikel 3 und 4 dank dem Informationsaustausch zwischen den befugten Stellen und der Bereitstellung von Informationen über ihre Strategien und Verfahren bei Bedarf den interessierten Parteien und der Öffentlichkeit bereitzustellen, darunter zum grenzüberschreitenden Austausch der Werkexemplare in einer zugänglichen Form.

Begründung

Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags von Marrakesch.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die für die befugten Stellen geltenden Verpflichtungen gemäß diesem

Artikel werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch von Informationen und über bewährte Verfahren zwischen befugten Stellen, um den Zugang zu angepassten Werken und Schutzgegenständen wirksam zu fördern.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG^{1a}, der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} sowie mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1c}.

^{1a}*Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).*

^{1b}*Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie*

für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

^{1c} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Frühestens [fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die hauptsächlichen Ergebnisse der Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor.

Geänderter Text

Bis zum [fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die hauptsächlichen Ergebnisse der Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor.